Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0181/26	10.04.2026

zum/zur

F0106/26 – Fraktion Die Linke – SR Noah Biswanger

Bezeichnung

Prospektive Entwicklung der Aufwendungen aus Abschreibungen im Haushalt

Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	28.04.2026

Zu den in der Stadtratssitzung am 26.03.2026 gestellten Fragen der Anfrage F0106/26 der Stadtratsfraktion Die Linke nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Allgemein

Die Abschreibung kommunalen Vermögens ist ein zentraler Bestandteil des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) bzw. der kommunalen Doppik. Sie dient dazu, den Werteverzehr des kommunalen Anlagevermögens (Gebäude, Infrastruktur, Maschinen) über die Nutzungsdauer hinweg als Aufwand zu erfassen und in der Ergebnisrechnung abzubilden. Ziel ist ein realistisches Bild der Vermögens- und Ertragslage sowie die Sicherstellung der intergenerativen Gerechtigkeit (nachfolgende Generationen zahlen nicht für den heutigen Verbrauch).

Die in der LH MD vorhandenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und um die planmäßigen linearen Abschreibungen sowie etwaige außerplanmäßige Abschreibungen vermindert.

Anschaffungsnebenkosten werden in die Anschaffungskosten mit einbezogen. Anschaffungspreisminderungen (bspw. Skonti und dergleichen) werden von den Anschaffungskosten abgesetzt.

Für Zu- und Abgänge während des Haushaltsjahres wird die Abschreibung zeitanteilig berechnet. Bewegliche Vermögensgegenstände werden ab einem Wert von 150,00 EUR netto in das Anlagevermögen aufgenommen.

Gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO werden in der LH MD bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen bis zu 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer (netto) beträgt, im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer (netto) betragen, werden in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Dieser wird gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO unabhängig von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer dieses Vermögensgegenstandes über fünf Jahre beginnend im Haushaltsjahr der Bildung gleichbleibend abgeschrieben. Scheidet der Vermögensgegenstand aus dem Vermögen der LH MD aus, wird der gebildete Sammelposten nicht vermindert.

Darüber hinaus werden alle Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, planmäßig linear abgeschrieben. Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen wird die vom Land Sachsen-Anhalt herausgegebene Abschreibungstabelle für Kommunen gemäß Bewertungsrichtlinie (BewertRL) LSA bzw. die Bewertungsrichtlinie der LH MD zu Grunde gelegt. Innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der Nutzungsdauer vorgenommen.

Sachanlagevermögen, das der LH MD im Rahmen von Schenkungen kostenlos übertragen wird, wird mit seinem Zeitwert in das Anlagevermögen aufgenommen. Es werden wertausgleichende Sonderposten in gleicher Höhe gebildet.

Anlagenabgänge werden mit den jeweiligen Restbuchwerten berücksichtigt und sich ergebende Differenzen als außerordentlicher Ertrag (Buchgewinn) bzw. außerordentlicher Aufwand (Buchverlust) in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz gemäß BewertRL LSA kommt in der LH MD das Prinzip der Einzelbewertung zum Ansatz.

Bei der Ermittlung der Wertansätze von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden die Vorschriften des § 34 Abs. 1 KomHVO von der LH MD umfassend angewendet. Dementsprechend werden in der Bilanz nur Vermögensgegenstände aufgenommen, bei denen die LH MD das wirtschaftliche Eigentum an diesen Vermögensgegenständen innehat.

Wirtschaftliches Eigentum wird stets dann angenommen, wenn der LH MD an dem Gegenstand dauerhaft Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen und sie die tatsächliche Verfügungsgewalt (Sachherrschaft) über diesen Vermögensgegenstand ausüben kann.

Frage 1

Wie haben sich die Aufwendungen aus Abschreibungen (DKAFA) seit 2020 je Jahr bis 2025 entwickelt und wie werden sich diese Aufwendungen bis 2030 basierend auf den Annahmen im Finanzdezernat entwickeln?

Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Für das Jahr 2030 kann keine Aussage getroffen werden, da die Haushaltsplanung 2027, die den Zeitraum 2027 bis **2030** betrachtet, erst beginnt. Für den Zeitraum 2026 bis 2029 beruhen die Angaben noch auf der Haushaltsplanung 2026.

Frage 2

Welche Wirtschaftsgüter im Anlagevermögen der Landeshauptstadt Magdeburg schlagen dabei am stärksten auf der Aufwandsseite im konsumtiven Teil zu Buche? Werden diese wiederum linear oder degressiv abgeschrieben?

Die gesamten Abschreibungen sind insbesondere durch die Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen (Anteil 2029 ca. 42,13 Prozent der Gesamtabschreibung) sowie durch die Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen (Anteil 2029 ca. 34,87 Prozent der Gesamtabschreibung) geprägt.

Die Abschreibung erfolgt linear. Die degressive Abschreibung ist in der KomHVO LSA nicht vorgesehen.

Frage 3

Gemessen an der prospektiv angenommenen Entwicklung von Aufwendungen und Erträgen in der mittelfristigen Finanzplanung des städtischen Haushalts: Welchen prozentualen Anteil haben die Abschreibungen im konsumtiven Bereich seit 2020 je Jahr eingenommen und wie wird diese Entwicklung bis 2030 je Jahr gegenwärtig kalkuliert?

Hierzu wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Da die Haushaltsplanung 2027, die den Zeitraum 2027 bis 2030 betrachtet, erst beginnt, kann keine Aussage für das Jahr 2030 getroffen werden.

Frage 4

Wie wird im Falle der Magdeburger Ringbrücken, die abgerissen wurden, verfahren? Waren diese vollständig abgeschrieben oder in welcher Höhe müssen für diese je Haushaltsjahr noch Abschreibungen vorgenommen werden?

Die abgerissenen Ringbrücken waren zum Zeitpunkt des Abrisses noch nicht abgeschrieben. Die Restbuchwerte wurden im Haushaltsjahr 2025 komplett ausgebucht, so dass künftig keine weiteren Abschreibungen für die abgerissenen Bestandteile anfallen. Die genauen Werte können der folgenden Tabelle entnommen werden:

- in EUR -

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Ende Nutzungsdauer	Restbuchwert 31.12.2025
Brücke MR - Damaschkeplatz öst. ÜB	ANL00300025	05/2042	692.583,58
Brücke MR - Damaschkeplatz westl. ÜB	ANL00300027	05/2042	692.074,33
Fußgängerbrücke Petriförder	ANL00300803	05/2040	307.910,67
Brücke MR - Brenneckestr. RF A2	ANL00300065	05/2045	248.365,57
Brücke MR - Brenneckestr. RF HBS	ANL00300067	05/2045	245.687,11
Brücke MR - Halberstädterstr. RF A2	ANL00300045	05/2042	1.206.027,11
Brücke MR- Halberstädter Str. RF HBS	ANL00300047	05/2046	2.721.967,18
		Gesamtsumme	**6.114.615,55**

Frage 5

Welches Aufwandsvolumen wird gegenwärtig in der mittelfristigen Finanzplanung einkalkuliert, dass allein durch die neu zu bauenden Ringbrücken im DKAFA anfallen wird? Wie wird die Höhe der fälligen Abschreibungen für andere Bauprojekte, die aus dem Sondervermögen realisiert werden sollen, prospektiv berücksichtigt?

Die Kalkulation der zukünftig anfallenden Aufwandssummen der Abschreibung erfolgt als grobe Vorausschau auf Basis des zum Zeitpunkt der Kalkulation bereits aktivierten Anlagevermögens, der bereits geleisteten Auszahlungen für noch nicht fertiggestelltes/aktiviertes Anlagevermögen (Anlagen im Bau) sowie der im Haushalt aufgenommenen Planwerte für noch zu aktivierendes Anlagevermögens (Anlagen im Bau). Diese Vorgehensweise gilt auch für die Bauprojekte aus dem Sondervermögen. Bauprojekte, deren Kosten noch nicht oder noch nicht vollständig in die Haushaltsplanung aufgenommen wurden, fließen in die Kalkulation der Abschreibungen noch nicht ein. Da die Umsetzung der Projekte erfahrungsgemäß einige Jahre in Anspruch nimmt und sich nicht selten verzögert, wird die Vorausschau genauer, desto näher der Zeitpunkt der Fertigstellung rückt, so dass sich die Ungenauigkeiten der Prognosejahre in der jährlichen Neukalkulation aktualisieren und minimieren. Die Auswertung der Plan/Ist-Abweichungen der vergangenen Jahre weist für die Jahre 2017-2024 eine Spanne von 0,00 % bis 4,97 % auf. 2025 beträgt die Abweichung 9,75 %, wobei die Abweichung in Höhe von rund 6,5 Mio. EUR zum Großteil auf die außerplanmäßigen Ausbuchungen der Ringbrücken zurückzuführen ist (siehe oben - rund 6,1 Mio. EUR).

Zum Zeitpunkt der Kalkulation der Plandaten der Abschreibungen für die Haushaltsjahre 2026-2029 wurden für die Ringbrücken folgende Beträge berücksichtigt:

- Brücke Ernst-Reuter-Allee: ab 2026 6.840.000 EUR
- Brücke Wiener Straße: ab 2029 1.207.000 EUR
- Brücke Sudenburger Wuhne: ab 2029 17.416.400 EUR
- Brücke Albert-Vater-Straße: ab 2029 2.816.500 EUR.

Ergänzend sei erwähnt, dass die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten (quasi die „Abschreibung“ der Fördermittel) in Höhe von 65 % der Abschreibungen geplant wird. Diese Werte wurden seit 2023 in der tatsächlichen Realisation knapp unterschritten.

Frage 6

Welche Strategie wird mit Blick auf die sich entwickelnden Abschreibungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfolgt? Sollen diese linear oder degressiv erfolgen?

Die Abschreibung erfolgt linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer (siehe Hinweise unter Allgemein).

Das Investitionsvolumen ist seit Jahren auf einem hohen Niveau. So wurden in 2022 ca. 252,9 Mio. EUR, in 2023 ca. 174,2 Mio. EUR, in 2024 ca. 122,6 Mio. EUR und in 2025 ca. 92,3 Mio. EUR investiert bzw. aktiviert. Für 2026 sind 87,1 Mio. EUR geplant. Die Reduktionen im Zeitablauf gehen insbesondere mit den auslaufenden bzw. ausgelaufenen Großinvestitionen Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee, der Hyparschale und dem Neubau der Brücken über die Zollelbe und Alte Elbe sowie der Instandsetzung der neuen Strombrücke einher. Zudem sind die notwendigen Investitionen in die neu aufzubauenden Ringbrücken noch nicht vollständig oder später veranschlagt (siehe Frage 5).

Die Investitionen der Landeshauptstadt Magdeburg sind eher bedarfsorientiert und auch politisch bestimmt.

Hierbei zeigt sich, dass die mehrheitlich durch Kredite finanzierten Ausgaben für Investitionen schon seit längerem nicht mehr leistbar sind. So kann die Tilgung der Kredite nicht mehr durch die laufende Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) finanziert werden, wie nachfolgend dargestellt:

- in EUR -

	Ist 2024	vor. Ist 2025	Plan 2026	Plan 2027
Saldo laufende Verwaltungstätigkeit	- 40.185.166	-4.396.149	-31.008.278	-21.500.808
Tilgung Kredite für Investitionen	20.053.499	19.758.901	21.725.800	23.848.154

So betrug bspw. der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in 2024 - 40,2 Mio. EUR. Für die Tilgung von Krediten für Investitionen (ca. 20,1 Mio. EUR) fehlten also ca. 61 Mio. EUR.

Haushaltsrechtlich besteht das Risiko, dass im Falle der Beibehaltung des § 98 Abs. 3 S. 2 KVG LSA der Haushaltsausgleich nicht vollständig aus eigener Kraft gewährleistet werden kann. Die Verschiebung der in § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA vorgesehenen Pflicht zum teilweisen Ausgleich des Finanzhaushaltes für zwei Jahre auf den 01.01.2028 kommt nicht nur der Landeshauptstadt Magdeburg entgegen.

Um Einfluss auf die Höhe der Abschreibungen zu nehmen, müsste bei den Investitionen angesetzt werden; entweder durch Reduktion der Investitionshöhe je Maßnahme (bspw. weniger Bedarf bzw. Anforderungen – „Volkswagen statt Mercedes“) oder durch Minderung der Anzahl an Maßnahmen.

Kroll
Beigeordneter für Finanzen und Vermögen